

und diese Geschwindigkeit auch beibehielt, als er ein die ganze Straße versperrendes haltendes Langholzfahrzeug für Gegenverkehr hielt.

Zu entscheiden war, ob sich das Weiterfahren mit 80 km/h bei Abblendlicht als verantwortungslos darstellt. Die äußeren Handlungsbedingungen waren so, daß sie ein zügiges Fahren gestatteten. Der Angeklagte fuhr auch mit ausreichendem Sicherheitsabstand zur rechten Fahrbahnseite, die eine unvermutete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht erwarten ließ. Entsprechend ging der Angeklagte von der Gefährlosigkeit der gewählten Handlungsweise aus. In subjektiver Hinsicht war ihm weiter zuzugestehen, daß er sich

in sehr kurzer Zeit von der Annahme, Gegenverkehr vor sich zu haben, auf ein einer Straßensperre gleichkommendes Hindernis umstellen mußte. Dies war in hohem Maße außergewöhnlich. Wie gewöhnlich bei Gegenverkehr hat er die Geschwindigkeit beibehalten in der Annahme, komplikationslos vorbeifahren zu können. Die Konstellation dieser objektiven und subjektiven Bedingungen charakterisiert das Nichtherabsetzen der Geschwindigkeit nicht als verantwortungslos. Deshalb wurde in diesem Falle das Vorliegen strafrechtlicher Schuld verneint.^{/5/}

^{/5/} Vgl. OG, Urten vom 8. Juni 1972 - 3 Zst 12/72 - (NJ 1972 S. 556).

URSULA BÖHM, Richter am Obersten Gericht

Alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters

In der gerichtlichen Praxis gibt es immer noch Verfahren, in denen nicht geprüft wird, ob durch eine alkoholische Beeinträchtigung des Täters seine Zurechnungsfähigkeit vermindert oder gar aufgehoben ist. Ferner gibt es Verfahren, in denen gewissermaßen auf verminderte Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 16 StGB „ausgewichen“ wird, obwohl nach dem Grad der alkoholischen Beeinträchtigung und dem Tatverhalten Volltrunkenheit und damit Zurechnungsunfähigkeit nach § 15 StGB zu bejahen gewesen wäre.

Zweifellos ergeben sich bei der Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Tätern, die unter erheblichem Alkoholeinfluß gehandelt haben, mitunter erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn der Täter sich wegen der alkoholischen Beeinträchtigung nur lückenhaft oder gar nicht an den Geschehensablauf erinnern kann. Diese Schwierigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, daß an die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Alkoholtätern geringere Anforderungen gestellt werden.

Das Anliegen des § 15 Abs. 3 StGB besteht darin, im Interesse einer konsequenten Bekämpfung der Alkoholkriminalität den Alkoholtäter nicht besserzustellen als den nicht unter Alkoholeinfluß stehenden Täter. Dem können die Gerichte nur dadurch gerecht werden, daß sie auch in diesen Verfahren alle Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten exakt prüfen und feststellen. Dazu gehört sowohl die Prüfung der Schuld hinsichtlich des Sich-in-den-Rauschzustand-Versetzens als auch die zur Feststellung des verletzten Gesetzes erforderliche Prüfung aller Tatumstände der mit Strafe bedrohten Handlung. Ziff. 15 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom

7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) vermittelt wichtige Hinweise dafür, in welchem Umfang diese Prüfung vorzunehmen ist. Die Bedeutung einer richtigen Arbeitsweise der Gerichte für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit wird bereits daran deutlich, daß Delikte wie Staatsverleumdung, Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Körperverletzungen u. a. überwiegend unter Alkoholeinfluß begangen werden.

Zurechnungsunfähigkeit infolge Alkoholgenusses ist gegeben, wenn eine alkoholbedingte akute Bewußtseinsstörung vorliegt, die die Fähigkeit des Täters ausschließt, sich bei der Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung gesellschaftsgemäß zu entscheiden. Zurechnungsunfähigkeit durch Bewußtseinsstörung infolge Alkoholgenusses bedeutet aber — das hat das

Oberste Gericht wiederholt hervorgehoben — weder Bewußtlosigkeit noch das völlige Unvermögen des Volltrunkenen, die Umwelt wahrzunehmen.^{/1/} Die alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit hebt daher grundsätzlich nicht die Möglichkeit des Volltrunkenen auf, bestimmte zielgerichtete Willenshandlungen auszuführen, einen sog. natürlichen Verhaltensentschluß zu fassen.^{^/}

Nur in Ausnahmefällen ist der Volltrunkene absolut reaktionsunfähig oder er führt lediglich Reflexbewegungen aus. Für die Mehrzahl der im Rauschzustand begangenen, mit Strafe bedrohten Handlungen gilt dagegen, daß der infolge Alkoholgenusses zurechnungsunfähige Täter auf der Grundlage eines natürlichen Verhaltensentschlusses zielgerichtet handeln kann. Demzufolge ist es grundsätzlich auch möglich, durch die Prüfung des Inhalts des natürlichen Verhaltensentschlusses exakt zu bestimmen, welches Strafgesetz der Rauschtäter verletzt hat, nach dem er zu bestrafen ist.

Die Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung und Zielrichtung des natürlichen Verhaltensentschlusses bedeutet nicht etwa eine „Schuldprüfung“ im Hinblick auf das Begehen der mit Strafe bedrohten Handlung. Sie ist vielmehr die Konsequenz aus dem Wesen der alkoholbedingten Zurechnungsunfähigkeit und ermöglicht den Gerichten erst, das durch den Rauschtäter verletzte Gesetz exakt zu bestimmen. Das ist insbesondere für die in der Praxis nicht seltenen Fälle bedeutsam, in denen vom objektiven Tatgeschehen her verschiedene Tatbestände verletzt sein können und das verletzte Gesetz i. S. des § 15 Abs. 3 StGB nur durch die Feststellung des mit der Handlung verfolgten Zieles ermittelt werden kann. Dabei handelt es sich um pelikte, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, bzw. um solche vorsätzlichen Delikte, bei denen sich bei gleicher objektiver Begehungsweise eine Unterscheidung erst aus der unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltung des Vorsatzes ergibt.^{/3/} Aus den in Ziff. 3. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung genannten Beispielen wird deutlich, daß die mitunter vertretene Auffassung, das verletzte Gesetz i. S. des § 15 Abs. 3 StGB könne allein aus dem objektiven Handlungsablauf bestimmt werden, nicht der Gesetzlichkeit entspricht. So kann z. B. durch die mit

^m Vgl. z. B. OG, Urteil vom 13. März 1969 - 5 Ust 7/69 - (NJ 1969 S. 283).

^{1/1} Vgl. OG, Urteil vom 19. Juli 1972 - 1 b Zst 5/72 - (NJ 1973 S. 117).

^{1/3} Vgl. Ziff. 3. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Problemen der strafrechtlichen Schuld vom 28. März 1973 (NJ-Beilage 3/73 zu diesem Heft).